

Die Beistellung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten.

Das Kriegsministerium hat neue Bestimmungen für die Beistellungen von Kriegsgefangenen zu Arbeiten erlassen, die mit 1. März 1916 in Kraft treten.

Von jedem Arbeitsgeber, der bis einschließlich 20. Februar nicht das ortszuständige Militärkommando, in Niederösterreich also das Militärkommando in Wien, von seinem Verzicht auf die weitere Belassung der Kriegsgefangenen relesommandiert oder telegraphisch verständigt hat, wird angenommen, daß er mit den neuen Bestimmungen einverstanden ist. Zweck der neuen Bestimmungen ist die volle Verwertung der Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen im Interesse der Volkswirtschaft, gegenwärtig also hauptsächlich im Interesse des Frühjahrsanbaues.

Die Bestimmungen gelten ausnahmslos für alle Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien, gleichgültig, ob diese für staatliche oder sonstige öffentliche oder für private Arbeitszwecke beige stellt sind, oder ob sie in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in der Industrie, im Bergbau und Hüttenwesen, in der Waldwirtschaft oder bei anderen nicht besonders angegebenen Arbeiten beschäftigt sind. Es ist hierbei ohne Belang, ob die Kriegsgefangenen-Arbeiter einer staatlichen oder sonstigen Amtsstelle, einer Gemeinde, einer privaten oder juristischen Person beige stellt worden sind. Gesuche um Beistellung von Kriegsgefangenen sind bei der politischen Bezirksbehörde des Arbeitsortes unter gleichzeitigem Erlag einer Kaution von 30 Kronen für jeden Kriegsgefangenen einzubringen. Der Erlag der Kaution ist nunmehr obligatorisch und von der Zahl der angesprochenen Arbeiter unabhängig. Diese Gesuche werden — insoweit landwirtschaftliche Arbeiter gewünscht werden — von der politischen Behörde begutachtet und an die Landes-Arbeitsnachweisstelle (Arbeitsamt der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft) in Wien, 1. Bez., Schauslergasse Nr. 6, weitergeleitet. Für die Einbringung von Gesuchen um Kriegsgefangene zu gewerblichen und industriellen Arbeiten gelten bis auf weiteres die bisherigen Bestimmungen. Arbeitsgeber, die bisher Kriegsgefangene ohne Kaution zugewiesen hatten, sind verpflichtet, diese bis spätestens 15. März bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde in barem, in Einlagebüchern oder pupillarischeren Wertpapieren zu erlegen und sich über den Erlag durch Einsendung der Erlagsbestätigungen an die k. u. k. Intendantz des zuständigen Militärkommandos, in Niederösterreich also des Militärkommandos in Wien, auszuweisen. In analoger Weise haben die Gemeinden die Erhöhung der Kaution von 20 auf 30 Kronen pro Kriegsgefangenen nachzuweisen.

Die erlegte Kaution verfällt unter anderem bei schlechter Behandlung und Unterkunft, ungenügender und schlechter Verpflegung der Kriegsgefangenen, Nichtbefolgung sanitärer Vorschriften und mitverschuldeter Flucht.

Die Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien werden in mobile und stabile unterschieden. Zu den mobilen gehören im allgemeinen alle Kriegsgefangenen, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. Ueber diese verfügt vom Tage des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen die Landes-Arbeitsnachweisstelle, die die mobilen Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien in volkswirtschaftlichem Interesse ohne Kündigung innerhalb des Kronlandes Niederösterreich von einem Arbeitsort an einen anderen verschieben kann. Die Kriegsgefangenen im Gewerbe, in der Industrie und im Bergbau bilden die stabilen Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien. Ueber diese steht der Landes-Arbeitsnachweisstelle ein Dispositionsrecht nicht zu. Es ist jedoch möglich, daß stabile Kriegsgefangenen-Arbeiterpartien ausdrücklich als mobile freigegeben werden.

Weniger als zehn Kriegsgefangene dürfen nur in ganz besonders ausnahmsweisen Fällen beige stellt werden, wenn dies die lokalen Verhältnisse unbedingt erheischen und wenn hieraus keine Unzukömmlichkeiten zu besorgen sind. Die eigenmächtige Verschiebung der Kriegsgefangenen durch die Arbeitsgeber ist strenge untersagt. Der Arbeitsgeber hat für in bau-, feuer- und sanitätspolizeilicher Beziehung einwandfreie Unterkunft und für eine ausreichende und gesunde Verpflegung der Kriegsgefangenen aus eigenen Mitteln zu sorgen. Ein Beitrag des Militärärzars für die Beistellung der Verpflegung seitens der Arbeiter gebührt vom 1. März an nicht mehr. Dies gilt insbesondere auch für die Gemeinden, die bisher pro Tag und Kriegsgefangenen eine Vergütung von einer Krone erhielten. Die Kriegsgefangenen sind nach Eintreffen am Arbeitsorte sofort während der ersten vier Wochen alle acht Tage und später mindestens alle vierzehn Tage ärztlich zu untersuchen. Bei der Verwendung der Kriegsgefangenen ist auf die besondere Signung und auf das soziale Niveau des Kriegsgefangenen Rücksicht zu nehmen. Rohheiten und Ungerechtigkeiten gegen die Kriegsgefangenen sowie eine Verhöhnung dieser dürfen nicht geduldet werden. Für eine sorgfältige Ueberwachung hat wie bisher der Arbeitsgeber durch Beistellung von Bewachungsleuten, die bei der politischen Bezirksbehörde zu beeidigen sind, zu sorgen. Der Arbeitsgeber trägt die volle Verantwortung für die übernommenen Kriegsgefangenen. Die Eskorte- (militärische Aufsichts-) Mannschaft hat lediglich für die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unter den Kriegsgefangenen zu sorgen und darf für die eigentliche Bewachung dieser und außerhalb der Arbeitszeit nicht herangezogen werden. Der Arbeitsgeber ist verpflichtet, dem Kriegsgefangenen pro Tag mindestens eine Arbeitszulage von 15 Heller zu gewähren und ist nicht berechtigt, diese eigenmächtig einzustellen. Im Interesse der Aneiferung der Kriegsgefangenen wird es sich jedoch empfehlen, höhere Zulagen zu geben. Die Barauszahlung von mehr als 50 Heller pro Tag und Kriegsgefangenen ist jedoch verboten. Die näheren Bestimmungen über die Beistellung Kriegsgefangener-Arbeiterpartien können bei den Militärkommanden, den Kommanden der Kriegsgefangenenlager und in den allernächsten Tagen bei den politischen Bezirksbehörden eingesehen werden.